

ANHANG

1. Entscheidung über die Bespielbarkeit gemeinde- und vereinseigener Plätze
2. Durchführungsbestimmungen für Pokalspiele der Senioren
3. Durchführungsbestimmungen für Pokalspiele der Junioren
4. Durchführungsbestimmungen für Senioren-Fußballturniere
5. Durchführungsbestimmungen für Junioren-/Juniorinnen-Fußballturniere
6. Durchführungsbestimmungen für Spiele und Turniere der Senioren in der Halle
7. Durchführungsbestimmungen für Spiele und Turniere der Junioren/Juniorinnen in der Halle
8. Werbung auf Spielkleidung
9. Ausbildungsordnung
10. Aufgabenkatalog zu § 36 Nr. 3 Satzung
11. Richtlinien zum § 9 Schiedsrichterordnung (Regel- und Lehrabende)
12. Ausführungsbestimmungen zum § 34 Jugendordnung (Bildung von Juniorenspielgemeinschaften)
13. Durchführungsbestimmungen zum § 15a Jugendordnung (Junioren-Fördervereine)
14. Richtlinien zur Bildung von Senioren-Spielgemeinschaften
15. Freizeitsport im HFV
16. Ausführungsbestimmungen zu § 26 b Nr. 2 Spielordnung (Untere Mannschaften in Konkurrenz)
17. Durchführungsbestimmungen zu § 120 Spielordnung

1. Entscheidung über die Bespielbarkeit gemeindeeigener und vereinseigener Plätze

I. Gemeindeeigene Plätze

Zwischen dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Fußball-Verband wurde in bezug auf die Entscheidung über die Bespielbarkeit kommunaler Sportplätze folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Vereinbarung dient dem Zwecke, die gemeindeeigenen Sportanlagen zu schonen, sach- und sportfremde Einflüsse von der Durchführung der Meisterschaftsspiele abzuwehren und die gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Beauftragten der Gemeinde und Vertretern des Fußball-Verbandes zu fördern.
2. Im Hinblick auf eine sportlich saubere Absetzung von Spielen bei schlechter Witterung, aber auch, um eine Benachteiligung von Vereinen mit vereinseigenen Plätzen zu verhindern, wird im Hinblick auf die Erklärung der Unbespielbarkeit von gemeindeeigenen Sportplätzen folgende Absprache getroffen:
 - a) Die Entscheidung soll möglichst einen Tag vor dem Spiel getroffen werden, damit einerseits die Frist zwischen Absetzung und Spieltag so knapp wie möglich bemessen wird und andererseits eine Absage an die Gastmannschaft zur Vermeidung von Reisekosten erfolgen kann.
 - b) Die Entscheidung kann nur in gemeinsamer Absprache zwischen Beauftragten der Gemeinde und Vertretern des Fußball-Verbandes erfolgen, wobei die Initiative von den Organen der Gemeinde ausgehen sollte. Vertreter des Hessischen Fußball-Verbandes ist im allgemeinen der von diesem benannte Vertreter bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
 - c) Kommt dabei keine Einigung zustande, liegt der letzte Entscheid bei den Beauftragten der Gemeinde.
 - d) Lässt die Witterung erst am Spieltag einen Entscheid über die Bespielbarkeit des Platzes zu, kann dieser nur bis eine Stunde vor dem Spiel analog Nr. 2 b) erfolgen.
 - e) In der Zeit von einer Stunde vor Beginn des Spiels bis zu dessen Ende obliegt der Entscheid über die Bespielbarkeit allein dem Schiedsrichter, wobei sich dieser seiner Verantwortung bewusst sein muss.

- f) Ein Beauftragter der Gemeinde kann von sich aus ein laufendes Spiel nicht abbrechen.
3. Alle Vereine, die auf gemeindeeigenen Plätzen spielen, sind verpflichtet, eine schriftlich fixierte Abmachung mit ihrer Gemeindeverwaltung auf der Grundlage dieses Abkommens zu treffen. Diese Abmachung, die eine Anerkennung der Vereinbarung zwischen dem Hessischen Fußball-Verband und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund darstellen soll, ist in Abschrift an den zuständigen Kreisfußballwart einzusenden.

II. Vereinseigene Plätze

Für vereinseigene Plätze gilt die Regelung der Ziffer I entsprechend. An die Stelle des Beauftragten der Stadt- oder Gemeinde tritt ein Beauftragter des Vereins. Jedoch trifft im Falle der Nr. 2 c) der Beauftragte des Verbandes den letzten Entscheid.

III. Ausweichplatz

Die Platzvereine sind berechtigt, wenn mehrere zugelassene Spielfelder zur Verfügung stehen, selbständig zu entscheiden, auf welchem Spielfeld das Spiel ausgetragen wird.

IV. Befugnis des Schiedsrichters

Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unabhängig von vorstehenden Entscheidungen jederzeit abzusagen oder abzubrechen, bleibt davon unberührt.

2. Durchführungsbestimmungen für Pokalspiele der Senioren

1. In allen Runden hat der klassentiefere Verein grundsätzlich Heimrecht.
2. Endet ein Spiel nach Verlängerung unentschieden, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
3. Einigen sich zwei Vereine im Gegensatz zur Auslosung auf einen Tausch im Heimrecht, gilt die Wertung in diesem Bezug nicht wie ausgetragen, sondern wie ausgelost.
4. Beim Weiterkommen in die nächste Pokalrunde durch Nichtantreten des ausgelosten Gegners gilt das Spiel als gewonnen, ist also nicht wie ein Freilos zu werten.
5. Die Endspiele auf Kreis-, Regional- und Landesebene werden auf neutralen Plätzen ausgetragen. Eine Einigung der beteiligten Vereine auf einen nicht neutralen Platz ist möglich.

3. Durchführungsbestimmungen für Pokalspiele der Junioren

1. Die Spiele um die hessischen Juniorenpokale werden im KO-System durchgeführt.
2. Die Kommission Spielbetrieb entscheidet, auf welcher Ebene (Kreis oder Region) die Junioren-Hessenliga-Mannschaften in den Wettbewerb eingreifen.
3. Endet ein Spiel nach Verlängerung unentschieden, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
4. In allen Runden hat der klassentiefere Verein grundsätzlich Heimrecht. Im Übrigen wird das Heimrecht ausgelost. Das Heimrecht kann getauscht werden.
5. Ein Freilos steht einem Verein nur einmal zu.
6. Die Endspiele auf Kreis-, Regional- und Landesebene werden auf neutralen Plätzen angesetzt. Eine Einigung der beteiligten Vereine auf einen nicht neutralen Platz ist möglich.
7. Eine Abrechnung bei Juniorenpokalspielen erfolgt nicht.
8. Die Kosten des Platzaufbaus und die Schiedsrichterkosten werden vom Platzverein getragen; der Gastverein trägt seine Reisekosten.
9. Bei Endspielen auf neutralen Plätzen sollen die Schiedsrichterkosten unter den Endspielteilnehmern anteilig aufgeteilt werden.
10. Jugendspielgemeinschaften sind auf Verbandsebene nicht zugelassen.

4. Durchführungsbestimmungen für Senioren-Fußballturniere

1. Turniere bedürfen der Genehmigung. Anträge müssen von dem ausrichtenden Verein mindestens vier Wochen vor der Austragung des Turniers an den zuständigen Kreisfußballwart eingereicht werden, der über die Genehmigung oder Ablehnung entscheidet. Ein vollständiger Spiel- und Zeitplan ist beizufügen.

Die Berechtigung zur Teilnahme besteht nur für Vereine, die einem Verband des DFB angehören. Die Teilnahme von Firmen- und Stammtischmannschaften oder sonstigen Vereinigungen ist ausgeschlossen. Eine Mitwirkung mit Gastspielerlaubnis wird nicht zugelassen.

2. Als Turnier gilt eine Veranstaltung, an der drei und mehr Mannschaften beteiligt sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Veranstaltung an einem Tag oder an mehreren Tagen durchgeführt wird. Dazu zählen auch die Spiele um die Stadt- und Gemeindemeisterschaften und Vereins-Sportwochen-Spiele.

3. Turnierarten:

- a) Internationale Turniere: Beteiligung von mindestens einer ausländischen Mannschaft.
- b) Nationale Turniere: Beteiligung von mindestens einer Mannschaft aus einem anderen Landesverband.
- c) Allgemeine Turniere: Nur Mannschaften desselben Landesverbandes.

4. In bezug auf die Spielberechtigung, die Schiedsrichtergestellung und die Passkontrolle gelten die Bestimmungen der Spielordnung. Der Kreisfußballwart entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Kreischiedsrichterobmann, wie viele Schiedsrichter zu stellen sind.

5. Die Turniere können nach Punkt- oder Pokalmodus durchgeführt werden.

6. Die Spielzeit darf 2 x 15 Minuten nicht unterschreiten (Hallenturniere 2 x 10 Min., AH-Hallen-Turniere 2 x 5 Min.). Bei unentschiedenem Ausgang kann die Entscheidung durch das Torverhältnis, eine Verlängerung von mindestens 2 x 5 Minuten, Elfmeterschießen oder das Los herbeigeführt werden.

7. Für das gesamte Turnier ist ein Sammelbericht auszufüllen.
8. Die Passkontrolle obliegt den Schiedsrichtern und ist vor jedem Spiel durchzuführen.
9. Spieler, die des Feldes verwiesen werden, sind sofort gesperrt und satzungsgemäß zu bestrafen.
10. Die Genehmigung von internationalen Turnieren ist mit dem vorgeschriebenen Formular über den HFV beim DFB zu beantragen.

5. Durchführungsbestimmungen für Junioren-/Juniorinnen-Fußballturniere

1. Allgemeine Richtlinien

1. Für die Altersklassen D bis G:
Die Turniere sind dem Kreisjugendwart schriftlich anzuzeigen.
2. Für die Altersklassen A bis C:
Die Turniere sind zu beantragen und zu genehmigen.

2. Turnierarten und Zuständigkeiten

- a) Internationale Turniere: Beteiligung von mindestens einer ausländischen Mannschaft. Es müssen mindestens 25 % der Mannschaften aus Vereinen stammen, die einem Mitgliedsverband des DFB angehören. Die Genehmigung ist über den Kreisjugendwart und Regionalbeauftragten beim Verbandsjugendwart und beim DFB zu beantragen.
- b) Nationale Turniere: Beteiligung von mindestens einer Mannschaft aus einem anderen Landesverband.
- c) Allgemeine Turniere: Nur Mannschaften eines Landesverbandes.

In den Fällen b) und c) erteilt der Kreisjugendwart die Genehmigung.

3. Anzeige/Genehmigung

Die Anzeige bzw. der Genehmigungsantrag soll vier Wochen vor dem Austragungstermin mit folgenden Unterlagen beim Kreisjugendwart eingereicht werden:

- a) Antrag auf Genehmigung eines Jugendfußballturniers (Formblatt bei Altersklasse A bis C), bzw. schriftliche Anzeige (bei Altersklasse D bis G)
- b) Spielplan und Austragungsmodus (bei Altersklassen A bis G)

Internationale Turniere sind zusätzlich vom DFB zu genehmigen. Antragsformulare sind bei der Verbandsgeschäftsstelle anzufordern und dem Turnierantrag beizufügen.

4. Spielmodus

Die Turniere können nach dem Punktsystem oder dem Pokalsystem durchgeführt werden.

5. Spielberechtigung

Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die für den teilnehmenden Verein spielberechtigt sind. Die Spielberechtigung ist vom Schiedsrichter zu prüfen.

6. Spielzeit

- a) Die doppelte Spielzeit der jeweiligen Altersklasse darf an einem Spieltag nicht überschritten werden.
- b) Folgende Mindestspielzeiten sollen eingehalten werden:
für die Altersklassen A bis C: 2 x 15 Minuten,
für die Altersklassen D bis G 2 x 10 Minuten.
- c) Verlängerungen sind bei Turnierendspielen zulässig. Die Verlängerung bei Endspielen mit verkürzter Spielzeit soll 2 x 5 Minuten betragen.
- d) Turnierspiele nach dem Pokalsystem (außer bei Endspielen) können ohne Verlängerung sofort mit Elfmeterschießen entschieden werden.

7. Schiedsrichter

Für die Leitung der Spiele sind Schiedsrichter bei dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss anzufordern.

Mit Zustimmung des Kreisschiedsrichterausschusses können die Spiele ganz oder teilweise von vereinseigenen Schiedsrichtern geleitet werden.

8. Siegerpreise

Die Siegerpreise sollen dem Charakter einer Jugendveranstaltung angepasst sein.

9. Rahmenprogramm

Besonderer Wert ist auf persönliche Begegnung aller Teilnehmer sowie ein kulturelles Rahmenprogramm zu legen.

10. Schlussbemerkung

Im Übrigen gelten die Satzung und Ordnungen des Hessischen Fußball-Verbandes, des Deutschen Fußball-Bundes sowie die Spielregeln der FIFA.

6. Durchführungsbestimmungen für Spiele und Turniere der Senioren in der Halle

1. Allgemeine Richtlinien

- 1.1. Fußballspiele und Turniere in der Halle werden nach den Spielregeln der FIFA, den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des HFV und nach diesen Durchführungsbestimmungen durchgeführt.
- 1.2. Als Turnier gilt eine Veranstaltung, an der drei und mehr Mannschaften beteiligt sind. Dabei ist unerheblich, ob die Veranstaltung an einem Tag oder an mehreren Tagen durchgeführt wird. Dazu zählen auch die Spiele um die Stadt- und Gemeindemeisterschaften und Vereins-Sportwochen-Spiele.
- 1.3. Anträge für Turniere müssen von dem ausrichtenden Verein mindestens vier Wochen vorher an den zuständigen Kreisfußballwart eingereicht werden, der über die Genehmigung oder Ablehnung entscheidet. Ein vollständiger Spiel- und Zeitplan ist beizufügen.

Bei Turnieren, an denen ausländische Mannschaften teilnehmen, ist eine Auslandsspielgenehmigung vom DFB über die Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen. Eine Mitwirkung mit Gastspielerlaubnis wird nicht zugelassen.

- 1.4. In bezug auf die Spielberechtigung, die Schiedsrichtergestellung und die Passkontrolle gelten die Bestimmungen der Spielordnung. Ein Sammelbericht ist für das gesamte Turnier auszufüllen.

2. Spielzeit

Die Spielzeit muss mindestens 2 x 5 Minuten und soll höchstens 2 x 15 Minuten betragen.

Die Verlängerung beträgt 2 x 5 Minuten:

Dabei sind die vom Kreisfußballwart genehmigten Turnierbestimmungen zu beachten.

Die Gesamtspielzeit sollte an einem Spieltag - ohne Verlängerung - 180 Minuten nicht überschreiten.

Jede Mannschaft sollte zwischen zwei Spielen eine angemessene Pause erhalten.

3. Spielfeld

- 3.1. Die Größe des Spielfeldes richtet sich im wesentlichen nach den Hallenmaßen. Es soll rechteckig, Tor- und Seitenlinien sollen möglichst 1 m von den Hallenwänden entfernt sein. Wird mit Seiten- und Torbanden gespielt, hat die Begrenzung des Spielfeldes durch mindestens 1 m hohe, festverankerte Bande zu erfolgen. Auch eine Hallenwand bzw. einseitige Bande ist gestattet. In diesem Falle wird das Spielfeld durch die Bande begrenzt.
- 3.2. Die Mittellinie teilt das Spielfeld in zwei gleiche Spielhälften. Der Mittelpunkt des Spielfeldes ist kenntlich zu machen.
- 3.3. Als Strafraum ist ein rechteckiger Torraum abzuzeichnen, der mindestens 6 m tief sein muss. Die seitlichen Begrenzungslinien des Torraums verlaufen mindestens 3 m seitlich der Torpfosten. Wenn keine andere Möglichkeit besteht, kann auch ein für Hallenhandballspiele eingezeichneter Wurfkreis als Straf- bzw. Torraum Verwendung finden.
- 3.4. Die Tore müssen 3 m breit und 2 m hoch sein. Torbreite bis 5 m ist zulässig. Vorhandene Hallenhandballtore können verwendet werden.
- 3.5. 7 m vom Mittelpunkt der Torlinie entfernt ist ein Strafstoßpunkt zu markieren (je nach Hallen- und Torgröße jedoch mindestens 5 m und höchstens 8 m).
- 3.6. Eckstöße werden jeweils von den Punkten ausgeführt, an denen sich die Seiten und Torlinien treffen. Eckfahnen werden keine aufgestellt.

4. Spielregeln

4.1. Spielerzahl

Eine Mannschaft besteht aus maximal elf Spielern, von denen jeweils höchstens bis zu fünf (ein Torwart und vier Feldspieler - Ausnahme auf großen Spielfeldern 1 + 5 möglich) auf dem Spielfeld sein dürfen. Wird durch Feldverweis die Zahl der Spieler einer Mannschaft auf zwei Feldspieler verringert, muss das Spiel abgebrochen werden. Es gelten die Bestimmungen für die Spielwertung bei verschuldetem Spielabbruch. Die Punkte fallen dem Gegner zu. Der Torwart darf den Torraum nicht verlassen, es sei denn zur Abwehr eines Balles.

4.2. **Auswechseln**

Das Auswechseln von Spielern ist gestattet und muss im Bereich der Mittellinie erfolgen. „Fliegender Wechsel“ und Wiedereinwechseln sind erlaubt. Hat eine Mannschaft mehr als die zulässige Anzahl von Spielern auf dem Spielfeld, ist das Spiel zu unterbrechen. Für die Dauer von zwei Minuten muss diese Mannschaft mit einem Spieler weniger als zulässig spielen. Der Spielführer kann bestimmen, welcher der auf dem Spielfeld befindlichen Spieler die Strafzeit zu verbüßen hat. Die Spielfortsetzung mit indirektem Freistoß für die gegnerische Mannschaft erfolgt dort, wo sich der Ball bei der Spielunterbrechung befand.

4.3. **Abseitsregel**

Die Abseitsregel ist aufgehoben

4.4. **Rückpassregel**

Wenn ein Feldspieler den Ball absichtlich seinem Torwart mit dem Fuß zuspielt, ist es diesem untersagt, den Ball mit den Händen zu berühren. Tut er dies dennoch, ist ein indirekter Freistoß zu verhängen.

4.5. **Strafstoßausführung**

Ein Strafstoß wird vom Siebenmeterpunkt (oder vom je nach Tor- und Hallengröße zulässigen Punkt) ausgeführt. Mit Ausnahme des den Strafstoßausführenden Spielers müssen alle übrigen Spieler außerhalb des Strafraumes (Torraumes) und mindestens 3 m vom Ausführungspunkt entfernt sein. Der Strafstoß kann mit Anlauf ausgeführt werden.

4.6. **Freistoßausführung**

Alle Freistöße sind indirekt auszuführen. Dabei müssen die gegnerischen Spieler mindestens 3 m vom Ball entfernt sein.

4.7. **Torerzielung**

Tore - ausgenommen Eigentore - können nur aus der gegnerischen Spielhälfte erzielt werden.

4.8. **Eckstoß**

Aus einem Eckstoß kann ein Tor direkt erzielt werden. Ein Eckstoß ist auch dann zu verhängen, wenn der Ball vom Torwart ins Toraus gelenkt wurde. Bei Ausführung des Eckstosses

müssen die gegnerischen Spieler mindestens 3 m vom Ball entfernt sein.

4.9. Spielfortsetzung nach Torausball

Nach einem Torausball kann der Ball durch Abstoß, Abwurf oder Rollen nur durch den Torwart innerhalb des Strafraumes wieder ins Spiel gebracht werden, wobei sich die Gegenspieler außerhalb des Strafraumes befinden müssen. In allen Fällen darf der Ball ohne vorherige Feldspielerberührung die Mittellinie nicht überschreiten.

4.10. Spielfortsetzung des Torwarts aus dem Spielgeschehen

Fängt oder kontrolliert der Torwart den Ball aus dem Spielgeschehen heraus, darf der Abwurf/Abschlag des Torwartes nicht ohne vorherige Feldspielerberührung die Mittellinie überqueren. Tut er dies dennoch, ist ein indirekter Freistoß zu verhängen.

4.11. Spielfortsetzung nach Seitenausball bzw. Bandenbenutzung

Ob die Spiele mit oder ohne Bande durchgeführt werden, hängt von der Hallenbeschaffenheit ab. Geht allerdings der Ball über die Bande oder bei Hallenwänden über die markierte Höhe - meistens durch ein Band gekennzeichnet - hinaus, muss der Ball durch Einrollen wieder ins Spiel gebracht werden. Das gleiche gilt, wenn ohne Bande gespielt wird und der Ball die Seitenauslinie überfliegt. Die gegnerischen Spieler müssen in allen Fällen beim Einwurf mindestens 3 m vom Ball entfernt sein.

4.12. Spielfortsetzung nach Berührung Hallendeckenkonstruktion

Der Veranstalter bestimmt unter Berücksichtigung der Hallenmaße, bis zu welcher Höhe der Ball gespielt werden darf. Verstöße werden mit einem indirekten Freistoß von der Stelle aus bestraft, die unterhalb des Punktes liegt, wo die zulässige Höhe überschritten bzw. die Decke oder herabhängende Gegenstände berührt werden. Erfolgt diese Berührung innerhalb des Strafraumes, ist der indirekte Freistoß auf der Strafraumgrenze zu verhängen. Springt der Ball von der Decke ins Tor, erfolgt die Spielfortsetzung mit Abstoß oder Eckstoß.

4.13. Verstöße gegen Spielregeln, Feldverweise, Spielerergänzungen

Unsportliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Spielregeln werden nach den vorgesehenen Bestimmungen geahndet. Eine Mannschaft, die einen Feldverweis mit gelb/rot hinnehmen musste, kann die Anzahl ihrer im Spiel befindlichen Spieler wieder ergänzen, wenn die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielt, spätestens aber nach Ablauf von zwei Minuten. Bei Feldverweisen mit roter Karte scheidet die betroffenen Spieler aus dem Turnier aus und sind gemäß § 110 Spielordnung sofort gesperrt. Eine Mannschaft, die einen Feldverweis mit der roten Karte hinnehmen musste, kann die Anzahl ihrer im Spiel befindlichen Spieler wieder ergänzen, wenn die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielt, spätestens aber nach Ablauf von drei Minuten. Die Strafzeit wird durch den Zeitnehmer bzw. den Schiedsrichter überwacht.

4.14. Ausrüstung

Für die Spielkleidung der Spieler - mit Ausnahme der Schienbeinschoner – gelten die Bestimmungen der Fußballregeln. Die Schuhe der Spieler dürfen keine Stollen, Leisten oder Absätze haben und müssen so beschaffen sein, dass keine Verletzungsgefahr für andere Spieler besteht. Die Sohlen der Schuhe müssen glatt sein.

Der Ausrichter kann das Tragen von hellen bzw. abriebfesten Sohlen vorschreiben. Das Spielen ohne Schuhe ist nicht gestattet.

4.15. Spielerzahl beim Siebenmeterschießen

Ist eine Entscheidung durch Siebenmeterschießen herbeizuführen, müssen aus jeder Mannschaft fünf Spieler benannt werden, die ausschließlich bis zur Entscheidung die Siebenmeter ausführen.

4.16. Ballbeschaffenheit

Es ist mit einem Ball zu spielen, der den Spielregeln bzw. den Auflagen der Ausrichter und Kommunen entspricht.

5. Spielwertung

- 5.1. Bei gewonnenem Spiel erhält die siegreiche Mannschaft drei Punkte, bei unentschiedenem Ausgang eines Spieles jede Mannschaft einen Punkt. Gruppenspiele werden nicht verlängert.
- 5.2. Bei verschuldetem Spielabbruch fallen die Punkte dem Gegner zu. Die bereits erzielten Tore werden auf das Torverhältnis nicht in Anwendung gebracht. Abgebrochene Spiele werden mit 2:0 Toren gewertet.
- 5.3. Sind nach Abschluss der Gruppenspiele zwei oder mehr Mannschaften innerhalb einer Gruppe punktgleich, entscheidet die Tordifferenz. Ist diese gleich, entscheidet die Mehrzahl der geschossenen Tore über die Platzierung. Besteht auch hier Gleichheit, entscheidet das Ergebnis des Spieles der betreffenden Mannschaften untereinander. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird Strafstoßschießen durchgeführt.
- 5.4. Entscheidungsspiele, die nach der regulären Spielzeit unentschieden enden, sind um 2 x 5 Minuten zu verlängern. Sollte dann noch keine Entscheidung gefallen sein, ist sie durch Strafstoßschießen herbeizuführen.
- 5.5. Am Strafstoßschießen dürfen alle elf eingetragenen Spieler, mit Ausnahme der mit roter Karte vom Platz gestellten, teilnehmen.

6. Durchführung von Turnieren

- 6.1. Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem veranstaltenden Verein oder Verbandsorgan. Die Turnierleitung soll aus mindestens drei Personen bestehen.
- 6.2. Die Austragungsart von Turnieren legt der veranstaltende Verein oder das Verbandsorgan unter Berücksichtigung dieser Durchführungsbestimmungen fest. Turniere müssen nach einem festen Zeitplan ablaufen, die Zeitnahme erfolgt durch die Turnierleitung. Bei längeren Unterbrechungen gibt der Schiedsrichter das Zeichen zum Anhalten der Zeit.

Die Reihenfolge der Spiele sowie Bestimmungen über evtl. auszutragende Entscheidungsspiele, Verlängerungen oder Strafstoßschießen müssen vor Beginn des Turniers festliegen.

- 6.3. Für die Entscheidung von Streitfragen ist die Turnierleitung zuständig. Dies gilt insbesondere für die Wertung von Spielen.
- 6.4. Von der Turnierleitung ist eine Ergebnisliste zu führen und nach Abschluss des Turniers mit den Spielerlisten (Spielbericht) an den zuständigen Klassenleiter oder Kreisfußballwart einzusenden.
- 6.5. Bei einem Feldverweis mit roter Karte hat der Schiedsrichter den Pass einzuziehen und einen entsprechenden Bericht an den zuständigen Klassenleiter oder Kreisfußballwart einzusenden.

7. Schiedsrichter-Spesen

Die Schiedsrichter berechnen die Fahrtkosten nach der HFV-Spesenordnung und erhalten die dort festgelegten Aufwandsentschädigungen.

7. Durchführungsbestimmungen für Spiele und Turniere der Junioren/Juniorinnen in der Halle

1. Allgemeine Richtlinien

Hallenturniere sind genehmigungspflichtig und können nur in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März durchgeführt werden. Es sind die Anträge auf Genehmigung eines Jugend-Fußballturniers zu verwenden.

- a) Für die Altersklassen D bis G:
Die Turniere sind dem Kreisjugendwart schriftlich anzuzeigen.
- b) Für die Altersklassen A bis C:
Die Turniere sind zu beantragen und zu genehmigen.

1.1. Turnierarten und Zuständigkeiten

- a) Internationale Turniere: Beteiligung von mindestens einer ausländischen Mannschaft. Es müssen mindestens 25 % der Mannschaften aus Vereinen stammen, die einem Mitgliedsverband des DFB angehören. Die Genehmigung ist über den Kreis- und Regionalbeauftragten beim Verbandsjugendwart und beim DFB zu beantragen.
- b) Nationale Turniere: Beteiligung von mindestens einer Mannschaft aus einem anderen Landesverband.
- c) Allgemeine Turniere: Nur Mannschaften eines Landesverbandes.

In den Fällen b) und c) erteilt der Kreisjugendwart die Genehmigung.

1.2. Anzeige / Genehmigung

Die Anzeige bzw. der Genehmigungsantrag soll vier Wochen vor dem Austragungstermin mit folgenden Unterlagen beim Kreisjugendwart eingereicht werden:

- a) Antrag auf Genehmigung eines Jugendfußballturniers (Formblatt bei Altersklasse A bis C), bzw. schriftliche Anzeige (bei Altersklasse D bis G)
- b) Spielplan und Austragungsmodus (bei Altersklassen A bis G)

Internationale Turniere sind zusätzlich vom DFB zu genehmigen. Antragsformulare sind bei der Verbandsgeschäftsstelle anzufordern und dem Turnierantrag beizufügen.

2. Spielzeit

Die Gesamtspielzeit darf die doppelte Normalspielzeit und Verlängerungsspielzeit eines Spiels der jeweiligen Altersklasse nicht überschreiten. Die Spielzeit darf 10 Minuten nicht unterschreiten.

3. Spielfeld

- a) Die Größe des Spielfeldes richtet sich im wesentlichen nach den Hallenmaßen. Das Spielfeld soll jedoch nicht größer als 30 x 50 Meter sein. Die Tor- und Seitenlinien sollen möglichst 1 m von den Hallenwänden entfernt sein. Je nach Hallenkonstruktion ist das Spielen mit Bande zugelassen.
- b) Die Mittellinie teilt das Spielfeld in zwei gleiche Spielfeldhälften. Der Strafraum (Halbkreis) muss sich mindestens 6 m von der Mitte der Torlinie aus in das Spielfeld hinein erstrecken; die seitliche Begrenzung muss mindestens 3 m seitlich von jedem Torpfosten verlaufen. Ein eingezeichneter Torraum für Hallenhandballspiele kann Verwendung finden.
- c) Die Tore sind 3 m breit und 2 m hoch. Vorhandene Hallenhandballtore können verwendet werden.

4. Spielregeln

4.1. Spielerzahl

Eine Mannschaft besteht aus maximal elf Spielern, von denen jeweils höchstens bis zu sechs (ein Torwart und fünf Feldspieler) auf dem Spielfeld sein dürfen. Wird durch Feldverweis die Zahl der Spieler einer Mannschaft auf zwei Feldspieler verringert, muss das Spiel abgebrochen werden. Es gelten die Bestimmungen für die Spielwertung bei verschuldetem Spielabbruch. Die Punkte fallen dem Gegner zu. Eine Mannschaft kann nicht (wie im Eishockey) in der Schlussminute den Torwart zugunsten eines weiteren Feldspielers aus dem Spiel nehmen. Bei Verstoß erfolgt Bestrafung analog der Regel „ein Spieler zuviel“. Der Torwart darf seinen Torraum nur zum Zweck der Abwehr des Balles verlassen und die Mittellinie nicht überschreiten. In unteren Mannschaften darf nicht mehr als ein

Spieler eingesetzt werden, der im vorangegangenen Pflichtspiel in der nächsthöheren Mannschaft der gleichen Altersklasse gespielt hat.

4.2. **Auswechseln**

Das Auswechseln von Spielern ist gestattet und muss im Bereich der Mittellinie erfolgen. „Fliegender Wechsel“ und Wiedereinwechseln sind erlaubt. Hat eine Mannschaft mehr als die zulässige Anzahl von Spielern auf dem Spielfeld, ist das Spiel zu unterbrechen. Für die Dauer von zwei Minuten muss diese Mannschaft mit einem Spieler weniger als zulässig spielen. Der Spielführer/ Mannschaftsbetreuer kann bestimmen, welcher der auf dem Spielfeld befindlichen Spieler die Strafzeit zu verbüßen hat. Die Spielfortsetzung mit indirektem Freistoß für die gegnerische Mannschaft erfolgt dort, wo sich der Ball bei der Spielunterbrechung befand.

4.3. **Abseitsregel**

Die Abseitsregel ist aufgehoben.

4.4. **Rückpassregel**

Die Rückpassregel ist für die Altersklassen G-, F- und E-Junioren aufgehoben. Nach „Ballkontrolle“ durch den Torwart (Ball in der Hand, Ball aufgenommen) darf der Ball die Mittellinie nicht ohne vorherige Feldspielerberührung überschreiten. Tut er dies dennoch, ist ein indirekter Freistoß zu verhängen.

Die Rückpassregel gilt für die Altersklassen D- bis A-Junioren. Wenn ein Feldspieler den Ball absichtlich seinem Torwart mit dem Fuß zuspielt oder ihm den Ball vom Seitenaus zurollt, ist es diesem untersagt, den Ball mit den Händen zu berühren. Tut er dies dennoch, ist ein indirekter Freistoß zu verhängen.

4.5. **Strafstoßausführung**

Ein Strafstoß wird vom Siebenmeterpunkt (oder vom je nach Tor- und Hallengröße zulässigen Punkt) ausgeführt. Mit Ausnahme des den Strafstoßausführenden Spielers müssen alle übrigen Spieler außerhalb des Strafraumes (Torraumes) und mindestens 3 m vom Ausführungspunkt entfernt sein. Der Strafstoß kann mit Anlauf ausgeführt werden.

4.6. **Freistoßausführung**

Alle Freistöße sind indirekt auszuführen. Dabei müssen die gegnerischen Spieler mindestens 3 m vom Ball entfernt sein.

4.7. **Torerzielung**

Tore - ausgenommen Eigentore - können nur aus der gegnerischen Spielhälfte erzielt werden. Aus einem Anstoß kann ein Tor nicht direkt erzielt werden.

4.8. **Eckstoß**

Aus einem Eckstoß kann ein Tor direkt erzielt werden. Ein Eckstoß ist auch dann zu verhängen, wenn der Ball vom Torwart ins Toraus gelenkt wurde. Bei Ausführung des Eckstosses müssen die gegnerischen Spieler mindestens 3 m vom Ball entfernt sein.

4.9. **Spielfortsetzung nach Torausball**

Nach einem Torausball kann der Ball durch Abstoß, Abwurf oder Rollen nur durch den Torwart innerhalb des Strafraumes wieder ins Spiel gebracht werden, wobei sich die Gegenspieler außerhalb des Strafraumes befinden müssen. In allen Fällen darf der Ball ohne vorherige Feldspielerberührung die Mittellinie nicht überschreiten.

4.10. **Spielfortsetzung des Torwarts aus dem Spielgeschehen**

Fängt oder kontrolliert der Torwart den Ball aus dem Spielgeschehen heraus, darf der Abwurf/Abschlag des Torwarts nicht ohne vorherige Feldspielerberührung die Mittellinie überqueren. Tut er dies dennoch, ist ein indirekter Freistoß zu verhängen.

4.11. **Spielfortsetzung nach Seitenausball bzw. Bandenbenutzung**

Ob die Spiele mit oder ohne Bande durchgeführt werden, hängt von der Hallenbeschaffenheit ab. Geht allerdings der Ball über die Bande oder bei Hallenwänden über die markierte Höhe - meistens durch ein Band gekennzeichnet - hinaus, muss der Ball durch Einrollen wieder ins Spiel gebracht werden. Das gleiche gilt, wenn ohne Bande gespielt wird und der Ball die Seitenauslinie überfliegt. Die gegnerischen Spieler müssen in allen Fällen beim Einwurf mindestens 3 m vom Ball entfernt sein.

4.12. Spielfortsetzung nach Berührung Hallendeckenkonstruktion

Der Veranstalter bestimmt unter Berücksichtigung der Hallenmaße, bis zu welcher Höhe der Ball gespielt werden darf. Verstöße werden mit einem indirekten Freistoß von der Stelle aus bestraft, die unterhalb des Punktes liegt, wo die zulässige Höhe überschritten bzw. die Decke oder herabhängende Gegenstände berührt werden. Erfolgt diese Berührung innerhalb des Strafraumes, ist der indirekte Freistoß auf der Strafraumgrenze zu verhängen. Springt der Ball von der Decke ins Tor, erfolgt die Spielfortsetzung mit Abstoß oder Eckstoß.

4.13. Verstöße gegen Spielregeln, Feldverweise, Spielerergänzungen

Unsportliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Spielregeln werden nach den vorgesehenen Bestimmungen geahndet.

Ein Spieler kann während eines Spieles für die Dauer von zwei Minuten des Spielfeldes verwiesen werden. Die Mannschaft darf die Spielzahl ergänzen, wenn die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielt, spätestens aber nach Ablauf von zwei Minuten. Für einen bereits zwei Minuten des Feldes verwiesenen Spieler kann keine Verwarnung mehr ausgesprochen werden. Als persönliche Strafe kann es nur noch den Feldverweis auf Dauer geben.

Spieler, die auf Dauer des Feldes verwiesen werden, scheiden aus dem Turnier aus und sind gemäß § 110 Spielordnung sofort gesperrt; sie sind von den zuständigen Organen satzungsgemäß zu bestrafen. Eine Mannschaft, die einen Feldverweis auf Dauer hinnehmen musste, kann die Anzahl ihrer im Spiel befindlichen Spieler wieder ergänzen, wenn die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielt, spätestens aber nach Ablauf von drei Minuten. Die Strafzeit wird durch den Zeitnehmer bzw. den Schiedsrichter überwacht.

4.14. Ausrüstung

Für die Spielkleidung der Spieler gelten die Bestimmungen der Fußballregeln. Die Schuhe der Spieler dürfen keine Stollen, Leisten oder Absätze haben und müssen so beschaffen sein,

dass keine Verletzungsgefahr für andere Spieler besteht. Die Sohlen der Schuhe müssen glatt sein.

Der Ausrichter kann das Tragen von hellen bzw. abriebfesten Sohlen vorschreiben. Das Spielen ohne Schuhe ist nicht gestattet.

4.15. Spielerzahl beim Siebenmeterschießen

Ist eine Entscheidung durch Siebenmeterschießen herbeizuführen, müssen aus jeder Mannschaft fünf Spieler benannt werden, die ausschließlich bis zur Entscheidung die Siebenmeter ausführen.

4.16. Ballbeschaffenheit

Es ist mit einem Hallenball bzw. Filzball zu spielen, der von seiner Größe den Altersklassen anzupassen ist.

5. Spielwertung

- a) Bei gewonnenem Spiel erhält die siegreiche Mannschaft drei Punkte, bei unentschiedenem Ausgang eines Spieles jede Mannschaft einen Punkt. Gruppenspiele werden nicht verlängert.
- b) Sind nach Abschluss der Gruppenspiele zwei oder mehr Mannschaften innerhalb einer Gruppe punktgleich, entscheidet die Tordifferenz. Ist diese gleich, entscheidet die Mehrzahl der geschossenen Tore über die Platzierung. Besteht auch hier Gleichheit, entscheidet das Ergebnis des Spieles der betreffenden Mannschaften untereinander. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird Strafstoßschießen durchgeführt.

6. Schiedsrichterspesen

Die Schiedsrichter berechnen die Fahrtkosten nach der Schiedsrichterordnung und erhalten die dort festgelegten Aufwandsentschädigungen.

7. Schlussbemerkung

Im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen für Jugendfußballturniere, die Satzung und Ordnungen des Hessischen Fußball-Verbandes und des Deutschen Fußball-Bundes.

8. Werbung auf Spielkleidung

Auszug aus den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB für Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme von Bundesspielen (§§ 41, 42 DFB-Spielordnung)

...

§ 2

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.

...

4. Werbung auf der Trikotvorderseite

Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben.

Dieser darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.

5. Werbung auf dem Trikotärmel

Werbung auf dem Trikotärmel gemäß § 4 Nrn. 1. und 3. dieser Vorschrift ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig.

Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 1.1. vor Beginn des Spieljahres bekannt.

Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der für die jeweilige Liga oder Spielklasse oder Wettbewerb zuständige DFB-Mitgliedsverband beschließen, dass jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben kann. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

§ 3

1. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
2. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
3. Die Werbung für starke – bei Junioren-Mannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig.
4. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht gestattet.

§ 4

1. Als Werbefläche dienen ausschließlich die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots.
2. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
3. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels jeweils 50 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
4. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben:
 - a) Hemd: 100 cm²
 - b) Hose: 50 cm²
 - c) Stutzen: 25 cm²
5. Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen- Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben.

Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.

6. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -Assistenten oder die Zuschauer wirken.
7. Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 20 cm²). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele entsprechend.

...

§ 6

Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.

Vereine, die ... vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen (§ 58 Strafordnung).

§ 7

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.

Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist ... der Verband nicht zuständig.

§ 8

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.

9. AUSBILDUNGSORDNUNG

Vorwort

Die Voraussetzungen und Möglichkeiten zum Erwerb einer Trainerlizenz sind in der DFB Ausbildungsordnung geregelt.

Bitte erfragen Sie die genauen Bestimmungen zum Erwerb der

Fußball-Lehrer-Lizenz beim DFB,

Trainer-A-Lizenz beim DFB,

Trainer-B-Lizenz beim DFB,

Trainer-C-Lizenz beim HFV, Referat Ausbildungswesen
Tel. 069-677282-235.

Fachübungsleiter C beim HFV, Referat Ausbildungswesen
Tel. 069-677282-235,

Weitere Informationen zu den Voraussetzungen entnehmen Sie dem HFV Lehrgangsplan sowie der Homepage des HFV (www.hfv-online.de).

Auszug aus der Ausbildungsordnung des DFB bezüglich Streitigkeiten aus Verträgen und Sanktionen gegen Trainer:

§ 26

Anstellungsverträge

1. Der Trainer und der Verein, die Tochtergesellschaft oder der Mitgliedsverband, für den der Trainer tätig sein will, sollen einen schriftlichen Anstellungsvertrag abschließen. Die Vertragsbestimmungen sind nach den beiderseitigen Vorstellungen über die geplante Zusammenarbeit zu gestalten.
2. Anstellungsverträge dürfen nicht gegen die zwingenden Vorschriften der Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner nach dieser Ordnung zuständigen Mitgliedsverbände verstoßen; sie sind insoweit im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander und in ihrem Verhältnis zum DFB und zu den zuständigen Mitgliedsverbänden unwirksam.

3. Trainer dürfen einen Anstellungsvertrag für einen bestimmten Zeitraum grundsätzlich nur mit einem Verein, einer Tochtergesellschaft oder einem Mitgliedsverband eingehen.
4. Dem zuständigen Landes- oder Regionalverband sowie dem DFB ist in alle Verträge einschließlich aller nachträglichen Änderungen auf Verlangen Einblick zu gewähren.
5. Vertragskündigungen sind von den Vereinen und Tochtergesellschaften der Lizenzligen dem Ligaverband und von den Vereinen und Tochtergesellschaften der Regionalligen dem DFB, im Übrigen dem zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen.

§ 27

Streitigkeiten aus Verträgen

1. Für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen sind die staatlichen Gerichte zuständig. Die staatlichen Gerichte dürfen jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur gütlichen Beilegung des Streites gemäß Nr. 3 erfolglos geblieben ist.
2. Zur Fristwahrung bleibt es den Parteien unbenommen, innerhalb von drei Wochen Kündigungswiderspruchsklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht darf aber erst nach erfolgtem Schlichtungsversuch gemäß Nr. 3 durchgeführt werden.
3. Zur gütlichen Einigung von Streitigkeiten aus Verträgen wird ein Schlichtungstermin abgehalten, der möglichst vor Ablauf der im Gesetz für den Widerspruch gegen Kündigungen vorgesehenen Frist von drei Wochen anberaumt werden soll.
4. Die streitenden Parteien müssen ihre Streitsache schriftlich unterbreiten und zwar Fußball-Lehrer dem DFB, Trainer mit A-, B- und C-Lizenz dem zuständigen Landesverband. Der DFB bzw. der Landesverband schlägt den streitenden Parteien einen Schlichter vor, der Mitglied eines Verbandsorgans sein und möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Einigen sich die Parteien auf den vorgeschlagenen oder einen anderen vom DFB bzw. Landesverband zu genehmigenden Schlichter, so setzt dieser eine mündliche Verhandlung an und unternimmt den Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalles. Kommt eine Einigung der Parteien auf einen

Schlichter nicht zustande, so wird er vom DFB bzw. zuständigen Landesverband bestimmt. Ist ein Mitgliedsverband Vertragspartner, so bestimmt das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Regionalverband den Schlichter.

5. Schlichtungsversuche gemäß Nr. 3 finden nur für Streitigkeiten aus schriftlich geschlossenen Verträgen statt.
6. Die Aufwendungen des Schlichters tragen die Parteien je zur Hälfte.

§ 28

Mitgliedschaft in einem Verein und Beteiligung an Tochtergesellschaften

1. Jeder Trainer muss Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins sein und unterliegt damit der Satzung, dieser Ausbildungsordnung und den anderen Ordnungen des DFB einschließlich seiner Sportgerichtsbarkeit sowie den jeweiligen Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes.
2. Trainer, die Mannschaften in einer der Lizenzligen oder in der Regionalliga betreuen, dürfen über keine Anteile an Tochtergesellschaften dieser Spielklassen verfügen. Dies gilt nicht für eine Tochtergesellschaft, mit der bzw. deren Mutterverein sie einen Arbeitsvertrag geschlossen hat.

§ 29

Entziehung der Lizenz

1. Die Lizenz für Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit B-Lizenz kann das DFB-Präsidium – gegebenenfalls auf Antrag des Lehrstabes – entziehen, wenn der Trainer
 - a) - nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen (§§12 ff.) erfüllt oder
 - b) - sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB nicht oder nicht mehr angehört.
2. Anstelle eines Lizenzentzugs kann das DFB-Präsidium bei Vorliegen besonderer Umstände eine Suspendierung auf Zeit aussprechen.

3. Das DFB-Präsidium kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.
4. Der DFB-Lehrstab ist am Verfahren zu beteiligen.
5. Die Landesverbände regeln die Entziehung und Suspendierung der Lizenz für Trainer mit C-Lizenz in eigener Zuständigkeit.

§ 30

Unsportliches Verhalten

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände geahndet.
2. Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er
 - a) - gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder seiner Mitgliedsverbände verstößt oder
 - b) - durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
 - c) - seine Stellung als Trainer missbraucht.
3. Auf folgende Strafen kann erkannt werden:
 - a) Verwarnung oder Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu 50.000,- Euro,
 - c) - beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot)
 - d) - befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Die unter a) bis d) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

4. Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.

5. Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

§ 31

Einleitung und Durchführung von Verfahren

1. Der Kontrollausschuss des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportinstanzen zu erheben und Strafanträge zu stellen.
2. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen, Regionalliga, Junioren-Bundesliga, Frauen-Bundesliga und 2.Frauen-Bundesliga ist der Kontrollausschuss des DFB zuständig. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen anderweitig beschäftigte Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit B-Lizenz mit dem Ziele der Entziehung der Trainer-Lizenz oder der Verhängung einer Sperre von mehr als 3 Monaten ist ebenfalls nur der Kontrollausschuss des DFB zuständig, und zwar entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.
3. Über Anträge gemäß Nr. 2 entscheidet das Sportgericht des DFB in erster Instanz. Für diese Verfahren bleibt es in jedem Fall zuständig. Berufungsinstanz ist das Bundesgericht des DFB. Für die Durchführung der Verfahren erster und zweiter Instanz ist die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB maßgebend.
4. Für die Einleitung und Durchführung von Verfahren mit Ausnahme solcher nach Nr. 2 sind die Mitgliedsverbände zuständig, in deren Bereich der Trainer tätig ist. Glaubt das untersuchende Gericht mit seiner Strafgewalt nicht auszukommen, so verweist es das Verfahren an das DFB-Sportgericht.
5. Die Zuständigkeit einer Sportinstanz bezüglich eines bereits eingeleiteten Verfahrens wird durch einen Wechsel des Vereins oder der Tochtergesellschaft nicht berührt.
6. Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muss dem jeweils zuständigen Rechtsor-

gan ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer angehören.

§ 32

Suspendierung

1. In besonders schweren Fällen kann auf Antrag des Kontrollausschusses der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts gegen einen Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz oder Trainer mit B-Lizenz eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die dieser mit sofortiger Wirkung von der Trainertätigkeit suspendiert wird. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.
2. Zuständig für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß Nr. 1 gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit B-Lizenz der Amateur-Mannschaften ist auch der Vorsitzende der gemäß § 31 Nr. 4 erstinstanzlich zuständigen Verbandsinstanz, sofern nicht bereits eine (auch ablehnende) Entscheidung gemäß Nr. 1 getroffen wurde. Er ist ebenfalls befugt, gegen Trainer mit C-Lizenz einstweilige Verfügungen im Sinne der Nr. 1 zu erlassen.
Gegen einstweilige Verfügungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Berufungsgericht zulässig.
3. Die zuletzt tätig gewesene Instanz kann eine Suspendierung jederzeit wieder aufheben.

§ 33

Anrufung staatlicher Gerichte

Die Anrufung staatlicher Gerichte zum Zwecke der Überprüfung von Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, vorbehaltlich der Regelung des § 1033 ZPO, im Hinblick auf abgeschlossene Schiedsgerichtsvereinbarungen ausgeschlossen.

10. Aufgabenkatalog zu § 36 Nr. 3 Satzung

- Der Ausschuss für Qualifizierung (AfQ) regelt die Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen.
- Der AfQ ist zuständig für die Qualifizierung der Mitarbeiter im Lehrbereich des HFV.
- Der AfQ ist zuständig für die Überwachung von Qualitätsstandards, die sich aus der DFB-Ausbildungsordnung und eigener Maßnahmen ergeben.
- Der AfQ erstellt im Zusammenwirken mit den übrigen Verbandsausschüssen den jährlichen Plan der zentralen Lehrarbeit in der Verbandssportschule in Grünberg bis zum 30.09. eines Jahres und überwacht seine Durchführung.
- Der AfQ ist zuständig für die Ausarbeitung von Lehrmaterialien, die die Aus-, Fort und Weiterbildung unterstützen.
- Der AfQ regelt alle weiteren Qualifizierungs-Maßnahmen. Hierzu zählen unter anderem
 - die Aus- und Fortbildung von Trainern inklusive der Lizenzvorstufen
 - Qualifizierungs-Maßnahmen für Vereinsmitarbeitern
 - Qualifizierungs-Maßnahmen für Verbandsmitarbeiter
 - Qualifizierungs-Maßnahmen im Bereich Frauen- und Mädchenfußball
 - Qualifizierungs-Maßnahmen im Bereich Schulfußball
- Die Ausbildung der Schiedsrichter und Beobachter fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Verbandsschiedsrichterausschusses
- Die Ausbildung der Sportgerichtsbarkeit fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Verbandsgerichts.

11. Richtlinien zum § 9 Schiedsrichterordnung (Regel- und Lehrabende)

Gemäß § 9 (1) Schiedsrichterordnung hat der Verbandsschiedsrichterausschuss mit Zustimmung des Vorstandes folgende Richtlinien erlassen:

1. Die Kreisschiedsrichtervereinigungen führen in jeweils verschiedenen Monaten jährlich zehn Lehrveranstaltungen (Regel- und Lehrabende) durch, in denen eine Leistungsprüfung (Leistungstest) beinhaltet sein muss. Alle Schiedsrichter und SR-Beobachter müssen daran teilnehmen, ausgenommen die Leistungsprüfung, die nur für Schiedsrichter auf Kreisebene eine Pflichtveranstaltung darstellt.
2. Schiedsrichter und SR-Beobachter der Regionen müssen unter der Verantwortung des Verbandsschiedsrichterausschusses nach den vorgegebenen Richtlinien die Leistungsprüfung ablegen.

12. Ausführungsbestimmungen zum § 34 Jugendordnung (Bildung von Junioren-Spielgemeinschaften)

I. Grundsätze

1. Die Vereine sind verpflichtet, eigenständige Jugendarbeit zu leisten. Junioren-Spielgemeinschaften können deshalb nur „Notgemeinschaften“ auf Zeit zur Schaffung oder Aufrechterhaltung des Juniorenspielbetriebs sein. Bei der Prüfung der Notwendigkeit ist daher ein besonders strenger Maßstab anzulegen.
2. Junioren-Spielgemeinschaften sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.
3. Für die Genehmigung von Anträgen auf Bildung von Junioren-Spielgemeinschaften ist die Kommission Spielbetrieb zuständig. Sie entscheiden im Auftrag des Verbandsjugendausschusses.
4. Eine Genehmigung wird nur für ein Spieljahr, d.h. vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres, erteilt.
5. An einer Junioren-Spielgemeinschaft sollen grundsätzlich nicht mehr als vier Vereine beteiligt sein. Ausnahmen können nur nach eingehender besonderer Begründung zugelassen werden.
6. Die Bildung von Junioren-Spielgemeinschaften ist für einzelne oder mehrere Altersklassen zulässig. Diese können jedoch grundsätzlich nur mit dem/den gleichen Partnerverein/en eingegangen werden. Bei 7er- und 9er-Mannschaften sowie im Bereich der E- und F-Junioren soll eine eigenständige Jugendarbeit angestrebt werden.
7. Im Bereich der A- bis D11-Junioren-Mannschaften kann von einer Junioren-Spielgemeinschaft pro Altersklasse nur eine Mannschaft gemeldet werden. Ausnahmen sind besonders zu begründen und bedürfen der Genehmigung.
8. Neugebildete Junioren-Spielgemeinschaften werden, falls sich die jeweiligen Spielklassen der betroffenen Kreise / Regionen nicht zu Beginn des Spieljahres durch Qualifikation bilden, in der Regel auf Kreisebene in der untersten Spielklasse in den Spielbetrieb eingegliedert. Aus sportlichen Gesichtspunkten kann der Verbandsjugendausschuss Ausnahmen zulassen.

9. Löst sich eine Junioren-Spielgemeinschaft in den Spielklassen der Regionen und Kreise auf, so entscheidet die Kommission Spielbetrieb in dem Fall, dass sich die Spielklassen im neuen Spieljahr nicht durch Qualifikation neu zusammensetzen, über die Klasseneinteilung der einzelnen Vereine.
10. Junioren-Spielgemeinschaften können nicht in eine oberste hessische Juniorenklasse aufsteigen. Mannschaften von Junioren-Spielgemeinschaften, die derzeit in einer obersten hessischen Juniorenklasse spielen, können dort bis zu ihrer Auflösung bzw. bis zum sportlichen Ausscheiden verbleiben. Junioren-Spielgemeinschaften dürfen auch nicht an Pokalwettbewerben auf Hessenebene teilnehmen.
10. a) Bildet sich aus einer bestehenden Jugendspielgemeinschaft ein Juniorenförderverein, kann die Spielklasse der JSG durch den JFV übernommen werden.
11. Bei Erringung einer Meisterschaft kann grundsätzlich nur die Junioren-Spielgemeinschaft selbst, nicht aber ein an ihr beteiligter Verein das damit verbundene Aufstiegsrecht wahrnehmen. Nr. 10 bleibt unberührt. Löst sich eine Junioren-Spielgemeinschaft nach errungener Meisterschaft, die ein Aufstiegsrecht beinhaltet, auf, entscheidet der für die nächst höhere Klasse zuständige Jugendausschuss, wer das Aufstiegsrecht wahrnimmt. Dies kann der nächstplatzierte Verein, ein aus der aufgelösten Junioren-Spielgemeinschaft hervorgehender Verein oder eine aus ihr hervorgehende Junioren-Spielgemeinschaft sein. Nr. 10 bleibt unberührt. Für den Klassenverbleib gilt diese Regelung analog.
12. Die Bildung von kreis-, regional- und verbandsübergreifenden Junioren-Spielgemeinschaften kann nur auf Grund eingehender Begründungen der beteiligten Vereine genehmigt werden, wenn weder sportliche noch organisatorische Gründe entgegenstehen. Die Genehmigung durch die Kommission Spielbetrieb, kann nur dann erteilt werden, wenn die Zustimmung der beteiligten Jugendausschüsse vorliegt. Die Zustimmung eines anderen Landesverbandes holt die HFV-Geschäftsstelle (Referat Jugend) ein.
13. Beim Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einer Junioren-Spielgemeinschaft haben Jugendliche, die dieser Spielgemeinschaft nicht angehören wollen, bis 14 Tage nach dem ersten

Pflichtspiel der entsprechenden Altersklasse die Möglichkeit, sich einem anderen Verein anzuschließen. Für den Vereinswechsel gilt § 19 Jugendordnung. Die Wartefrist entfällt, wenn die Freigabe vom abgebenden Verein erteilt oder durch Zahlung der vorgeschriebenen Ausbildungsentschädigung ersetzt wird (vgl. § 27 Nr. 4 Jugendordnung).

14. Spieler von Junioren-Spielgemeinschaften, denen eine Spielberechtigung für Seniorenmannschaften erteilt wurde, können nur im Stammverein eingesetzt werden.

II. Antrags- und Genehmigungsverfahren

1. Der Antrag auf Bildung einer Junioren-Spielgemeinschaft ist auf dem vorgeschriebenen Formblatt über den zuständigen Kreisjugendwart an den Regionalbeauftragten zu richten. Der Kreisjugendwart fügt einen Entscheidungsvorschlag bei.

Der im Antrag benannte Verein ist federführend für die Jugend-Spielgemeinschaft und verantwortlich (auch finanziell) gegenüber den Organen des Hessischen Fußball-Verbandes.

2. Dem Antrag sind Listen sämtlicher Juniorenspieler, die eine Spielberechtigung für die Partnervereine besitzen, getrennt nach Altersklassen in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Die Listen müssen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Stammvereine der Spieler enthalten.

Für die Spieler dürfen nur die vom Verband herausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Die Listen müssen mit den namentlichen Spielermeldungen an den Kreisjugendwart übereinstimmen (§ 7 Jugendordnung).

Die Angaben des Vereins über die ihm zur Verfügung stehenden Spieler werden anhand der Passunterlagen durch die Geschäftsstelle des Hessischen Fußball-Verbandes überprüft.

Abschriften der Genehmigung erhalten der Verbandsjugendwart und der zuständige Kreisjugendwart.

3. Wird die Bildung einer Junioren-Spielgemeinschaft beantragt, an der mehr als vier Vereine beteiligt sein sollen, haben die beteiligten Vereine zusätzlich zu der erforderlichen eingehenden Begründung ihre Spielerlisten des vorherigen Spieljahres und des neuen Spieljahres,

jeweils getrennt nach Altersklassen zum jeweiligen Stichtag der beiden Spielrunden, vorzulegen.

4. Der Antrag auf Bildung einer Junioren-Spielgemeinschaft muss bis zum 5. Juli beim Kreisjugendwart und bis zum 15. Juli beim Regionalbeauftragten eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Der zuständige Kreisjugendwart erstellt einen Entscheidungsvorschlag mit Begründung.

Einsprüche gegen die Entscheidung der Kommission Spielbetrieb sind spätestens sieben Tage nach Zustellung an den Verbandsjugendausschuss zu richten.

5. Die Spielberechtigung für die Junioren-Spielgemeinschaft beginnt mit der Genehmigung durch die Kommission Spielbetrieb. Der Bescheid ist dem federführenden Verein (Jugendleiter) bis zum 30. Juli zuzustellen.
6. Soweit eine Junioren-Spielgemeinschaft im Genehmigungsbescheid mit Auflagen belegt wird, haben der Jugendausschuss/die Jugendausschüsse deren Einhaltung zu überwachen, in deren Spielbetrieb die Mannschaft/en eingegliedert ist/sind. Verstöße sind dem zuständigen Bezirksjugendwart anzuzeigen.
7. Unrichtige Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Junioren-Spielgemeinschaften und Verstöße gegen die vom Verbandsjugendausschuss erlassenen Ausführungsbestimmungen für Junioren-Spielgemeinschaften werden mit Geldstrafe von € 26,-- bis € 256,-- geahndet. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann auf Punktabzug (3 bis 24 Punkte) erkannt werden (vgl. § 56 Nr. 2 Strafordnung).
8. Widerspruchsinstanz gegen alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Junioren-Spielgemeinschaften ist der Verbandsjugendausschuss.

13. Ausführungsbestimmungen zum § 15 a Jugendordnung (Junioren-Fördervereine)

1. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereines kann Bestandteil des Namens sein.
2. Die Stammvereine müssen in einem räumlichen Zusammenhang stehen und dürfen nicht mehr als ca. 25 km von der Sportanlage des JFV entfernt sein.
3. Zur Erfüllung des § 27 Nr. 1 der Spielordnung werden die JFV den Junioren-Spielgemeinschaften gleichgestellt.
4. Bei einem Vereinswechsel vom Stammverein zum JFV oder vom JFV zum Stammverein gelten die Vereinswechselbestimmungen der Jugend.
5. Scheidet ein Spieler altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass zwingend auf den Stammverein mittels neuen Passantrages bis spätestens 30. Juni des lfd. Spieljahres umgeschrieben sein.
6. Untere Mannschaften eines neu gegründeten Juniorenfördervereins können entsprechend ihrer Spielstärke eingeordnet werden. Die Entscheidung trifft auf Kreisebene der zuständige Kreisjugendausschuss und für die Gruppenligen die Kommission Spielbetrieb.
7. Bildet sich aus einer bestehenden Jugendspielgemeinschaft ein JFV, kann die Spielklasse der JSG durch den JFV übernommen werden.
8. Jugendfördervereine müssen für ihren Spielbetrieb bis einschließlich Gruppenliga keinen Schiedsrichter benennen. Für jede Mannschaft des Jugendfördervereins, die in einer Juniorenliga auf Bundes-, Regional- oder oberster Landesebene spielt, ist je ein Schiedsrichter zu benennen (§ 24 Spielordnung).

14. Richtlinien zur Bildung von Senioren-Spielgemeinschaften

I. Grundsätze

1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Vereinen im Fall eines Spielermangels die Fortsetzung des Spielbetriebes zu ermöglichen. Sie können nur Notgemeinschaften auf Zeit sein. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen, die Spieler bleiben Mitglieder dieser Vereine.
2. Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungssteigerung oder eines eventuellen Aufstiegs des Vereins in eine höhere Spielklasse werden nicht genehmigt.
3. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass
 - a) mehrere Vereine nicht über die für einen geordneten Spielbetrieb erforderliche Anzahl von Spielern verfügen.
 - b) ein Verein, der über die erforderliche Spielerzahl verfügt, sich mit einem anderen Verein, der nicht genügend Spieler hat, über die Bildung einer Spielgemeinschaft verständigt.
4. Im Rahmen von Spielgemeinschaften können Sonder- und AH-Mannschaften für ihren Verein weiterspielen.
5. Vereine können keine neuen Spielgemeinschaften bilden, bei:
 - a.) Männer-Mannschaften der Hessen-, Verbands- und Gruppenliga,
 - b.) Frauen-Mannschaften der Hessen- und Verbandsliga.
6. Die Spielgemeinschaft wird der Liga zugeteilt, in welcher der höherklassige der beteiligten Vereine spielt.
7. Eine Spielgemeinschaft kann nicht in die Hessenliga aufsteigen.

II. Genehmigungsverfahren

1. Spielgemeinschaften sind genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist mit eingehender Begründung bis zum 1. Juni des jeweiligen Jahres beim zuständigen Kreisfußballwart einzureichen.
2. Der zuständige Kreisfußballwart entscheidet über den Antrag bis zum 15. Juni.

3. Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer Spielgemeinschaft ist ein strenger Maßstab anzulegen. Voraussetzung einer Genehmigung ist ein nachweisbarer Spielermangel, der eine Fortsetzung des Spielbetriebes des antragstellenden Vereins auf andere Weise ausgeschlossen erscheinen lässt. Die Angaben des Vereins über die ihm zur Verfügung stehenden Spieler werden anhand der Passunterlagen der HFV-Geschäftsstelle überprüft.
4. Die Genehmigung gilt höchstens für die Dauer von drei Spieljahren. Soll die Spielgemeinschaft fortgesetzt werden, ist ein neuer Antrag zu stellen.
5. Gegen eine Entscheidung des Kreisfußballwartes kann binnen einer Woche Beschwerde beim Verbandsspielausschuss eingelegt werden.

III. Spielberechtigung und Spielbetrieb

1. Die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft beginnt mit der Erteilung der Genehmigung.
2. Die verwaltungsgemäße Zuständigkeit für die Spielgemeinschaft (sogenannter „federführender Verein“) ist von den beteiligten Vereinen festzulegen und dem zuständigen Kreisfußballwart sowie der HFV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

IV. Auf- und Abstieg

1. Bei Erringung der Meisterschaft in einer Spielgruppe kann nur die Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch die Auflösung der Abstieg nicht umgangen werden.
2. Beim Zurückziehen einer Spielgemeinschaft während der Pflichtspielrunde gelten die §§ 36 und 37 Spielordnung entsprechend.

15. Freizeitsport im HFV

I. Allgemeine Grundsätze

1. Der HFV ruft alle Vereine auf, Freizeitsport zu treiben und anzubieten.
2. Der HFV wird seine Vereine dabei nach besten Kräften unterstützen.
3. Der Freizeitsport wird in der HFV-Geschäftsstelle von einem geschulten Mitarbeiter bearbeitet, der insbesondere Ansprechpartner für unsere Mitarbeiter und Vereine ist.
4. Die Freizeitsportreferenten der Kreise sind Mitglied der jeweiligen Fußballausschüsse.
5. Der HFV wird in Seminaren Wege zeigen, wie der Freizeitsport im Verein gestaltet werden kann.
6. Für den Freizeitsport ist ständig zu werben.
7. Alle Möglichkeiten des Freizeitsports, angefangen bei der Gymnastik, über Laufen und Wandern bis hin zu Ballspielen jeglicher Art, sollten angeboten werden. Die gesamte Familie ist anzusprechen.
8. Die Freizeitsportler müssen Mitglieder eines Verbandsvereins sein. Damit ist auch Versicherungsschutz gewährleistet.
9. Der HFV empfiehlt allen Freizeit- und Hobbymannschaften, sich einem dem HFV angehörenden Verein anzuschließen.
10. Auf Antrag können Freizeitsportvereine, die Fußballsport betreiben, Mitglied des Hessischen Fußball-Verbandes werden.
11. Die Freizeitsportgruppen und -mannschaften sind in ihren Aktivitäten frei und regeln ihren Sportbetrieb selbst.
12. Die Vereine haben alle Mitglieder, die Freizeitsport betreiben, bei der Bestandserhebung des Landessportbundes Hessen als zur Fußballabteilung gehörend zu melden.

II. Freizeitfußball

1. In Freizeitmannschaften können Spieler ab 16 Jahren mitwirken. Spieler, die in Verbandsmannschaften aktiv spielen, dürfen in Freizeitmannschaften samstags und sonntags nicht spielen, es sei denn, ihr Verein ist spielfrei oder hat eine ausdrückliche Einwilligung in schriftlicher Form gegeben.
2. Der Spielverkehr der Freizeitmannschaften ist unterteilt in den freien und den organisierten Spielverkehr.
 - a) Der freie Spielverkehr umfasst
 - Spiele gegen andere Freizeitmannschaften,
 - Spiele gegen Freizeitmannschaften, die nicht einem Fußballverband angehören.
 - Spiele gegen AH-Mannschaften.
 - b) Der im HFV organisierte Spielverkehr umfasst
 - Kreismeisterschaften der Freizeitmannschaften (Großfeld, Kleinfeld, Halle, Pokal),
 - Bezirksmeisterschaften (Großfeld, Kleinfeld, Halle, Pokal),
 - Landesmeisterschaft, Kleinfeld (Turnier in Grünberg).

Für die Spiele im organisierten Spielverkehr gilt grundsätzlich der zuständige Freizeitreferent als Klassenleiter.

3. Die Freizeitsportreferenten haben die Durchführung von Turnieren und Spielen der Freizeitmannschaften ihres Bereiches anzustreben. Hierzu sind unter Mitwirkung der Referenten vom Veranstalter jeweils vorher Ordnungen aufzustellen, die einen geregelten Ablauf gewährleisten. Erforderlichenfalls soll der Freizeitsportreferent die Funktion des Klassenleiters übernehmen.
4. Für Verstöße gegen die Grundsätze des sportlichen Anstands und der Fairness gelten im organisierten Spielverkehr der Freizeitmannschaften die Vorschriften der Spielordnung, Rechts- und Verfahrensordnung und Strafordnung.
5. Spiele von Freizeitmannschaften im Rahmen von Turnieren und Spielrunden sollen von Schiedsrichtern geleitet werden, die über den Referenten für Freizeitsport oder direkt beim zuständigen Kreischiedsrichterobmann anzufordern sind.

16. Ausführungsbestimmungen zu § 26 b Nr. 2 Spielordnung (Untere Mannschaften in Konkurrenz)

Von den Spielern, die im letzten Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft eingesetzt wurden, dürfen nicht mehr als zwei Spieler in unteren Mannschaften mitwirken.

Daraus folgt:

- Von den im letzten Meisterschaftsspiel in der 1. Mannschaft eingesetzten Spielern können danach nur zwei Spieler in der 2. Mannschaft spielen.
- Von den im letzten Meisterschaftsspiel in der 2. Mannschaft eingesetzten Spielern können danach nur zwei Spieler in der 3. Mannschaft spielen.
- Von den im letzten Meisterschaftsspiel in der 3. Mannschaft eingesetzten Spielern können danach nur zwei Spieler in der 4. Mannschaft spielen.

Es ist nicht zulässig,

- von den im letzten Meisterschaftsspiel der 1. Mannschaft eingesetzten Spielern danach jeweils zwei Spieler in der 2. Mannschaft, zwei weitere Spieler in der 3. und abermals zwei Spieler in der 4. Mannschaft spielen zu lassen;
- von den im letzten Meisterschaftsspiel in der 1. Mannschaft eingesetzten Spielern zwei Spieler unmittelbar in der 3. oder 4. Mannschaft einzusetzen.

Dies bedeutet, dass

- Spieler, die zuletzt in einem Meisterschaftsspiel der 1. Mannschaft eingesetzt waren und danach in der 3. Mannschaft spielen sollen, zuvor in der 2. Mannschaft gespielt haben müssen;
- Spieler, die zuletzt in einem Meisterschaftsspiel der 1. Mannschaft eingesetzt waren und danach in der 4. Mannschaft spielen sollen, zuvor erst in der 2. und 3. Mannschaft gespielt haben müssen.

17. Durchführungsbestimmungen zu § 120 Spielordnung Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Vereinen und Spielern über die Auslegung bzw. Anwendung der Transferbestimmungen, insbesondere über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes (§120 Spielordnung) und über die Höhe der Entschädigungszahlungen (§ 120 Spielordnung, § 3 b DFB-Jugendordnung), ist beim Verband eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
2. Die Schlichtungsstelle ist besetzt mit einem unabhängigen Schlichter, der die Befähigung zum Richteramt haben soll.
Dieser sowie mindestens ein Vertreter werden vom Verbandsvorstand berufen.
Ist der Schlichter Mitglied eines Rechtsorgans des Verbandes, ist er an der Mitwirkung in einem nachfolgenden sportgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.
3. Die Schlichtungsstelle kann von den Beteiligten gemäß Nr. 1 zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung einer Streitigkeit angerufen werden.
4. Der Schlichter gestaltet das Verfahren nach freiem Ermessen. Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Schlichter auch im schriftlichen Verfahren einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.
Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen, das vom Schlichter zu unterschreiben ist. Endet die Schlichtung mit einem Vergleich, so ist dieser am Ende der Verhandlung schriftlich zu fixieren und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
5. Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei. Die Kosten des Schlichters werden entsprechend der Ausgaben- und Spesenordnung von den Beteiligten anteilmäßig getragen.
Auslagen der Beteiligten, insbesondere Anwaltsgebühren, werden nicht erstattet.
6. Der Rechtsweg zu den Organen des Verbandes bleibt unberührt.